



Original: **Englisch**

Nr.: ICC-01/05-01/08  
Datum: **3. September 2009**

**VORVERFAHRENSKAMMER II**

**Vor:** **Richterin Ekaterina Trendafilova, Einzelrichter**

**SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK  
IN DER SACHE  
DER ANKLÄGER gegen JEAN-PIERRE BEMBA GOMBO**

**Öffentliches Dokument  
DRINGEND**

**Entscheidung zur Verschiebung der Gerichtsverhandlungen mit den Staaten  
bezüglich der bedingten Haftentlassung von Herrn Jean-Pierre Bemba Gombo  
und Berücksichtigung der Zusätzlichen Anträge der Verteidigung**

Das Dokument ist gemäß Artikel 31 der *Geschäftsordnung des Gerichtshofs* an folgende Parteien zu übermitteln:

**Die Anklagebehörde**

Fatou Bensouda, Stellvertretende  
Anklägerin  
Petra Kneuer, Leitende Strafverteidigerin

**Verteidigung**

Nkwebe Liriss  
Karim A. A.Khan  
Aimé Kilolo Musamba  
Pierre Legros

**Rechtsvertretung der Opfer**

Marie Edith Douzima-Lawson  
Paolina Massidda

**Rechtsvertretung der Ankläger**

**Opfer ohne Vertretung**

**Auf Beteiligung/Wiedergutmachung  
Klagende ohne Vertretung**

**Die Vertretungsbehörde für die Opfer**

**Die Vertretungsbehörde für die  
Verteidigung**

**Vertreter der Staaten**

Die zuständigen Behörden  
des Königreichs Belgien,  
der Französischen Republik,  
der Bundesrepublik Deutschland,  
der Italienischen Republik  
des Königreichs der Niederlande,  
der Portugiesischen Republik,  
der Republik Südafrika

**Amicus Curiae**

**KANZLEI**

---

**Kanzlerin**

Silvana Arbia

**Abteilung Unterstützung der  
Verteidigung**

**Stellvertretender Kanzler**

Didier D. Preira

**Referat für Opfer und Zeugen**

**Abteilung für Haftangelegenheiten**

**Abteilung Opferbeteiligung und  
Wiedergutmachung**

**Sonstige**

**Richterin Ekaterina Trendafilova**, die als Einzelrichter die Funktion der Vorverfahrenskammer II (die „Kammer“) des Internationalen Strafgerichtshofs (der „Gerichtshof“) ausübt<sup>1</sup>, erlässt diese Entscheidung betreffend die Verschiebung der auf den Zeitraum zwischen dem 7. und 14. September 2009 angesetzten Gerichtsverhandlungen, die Anträge der Staaten auf Verschiebung dieser Gerichtsverhandlungen<sup>2</sup> und die Zusätzlichen Anträge der Verteidigung.<sup>3</sup>

1. Am 23. Mai 2008 erließ die Vorverfahrenskammer III einen Haftbefehl gegen Herrn Jean-Pierre Bemba Gombo („Herr Jean-Pierre Bemba“)<sup>4</sup> und am 24. Mai 2008 wurde selbiger im Königreich Belgien festgenommen.

2. Am 10. Juni 2008 erließ die Vorverfahrenskammer III die Entscheidung zum Antrag des Anklägers auf Erlassung eines Haftbefehls gegen Jean-Pierre Bemba Gombo.<sup>5</sup> Am selben Tag erließ die Vorverfahrenskammer III einen neuen Haftbefehl, der den Haftbefehl vom 23. Mai 2008 vollständig ersetzte.<sup>6</sup>

3. Am 3. Juli 2008 wurde Herr Jean-Pierre Bemba an den Sitz des Gerichtshofs überstellt, wo er erstmalig am 4. Juli 2008 vor der Vorverfahrenskammer III erschien.<sup>7</sup>

4. Am 20. August 2008 erließ Richter Hans-Peter Kaul, der als Einzelrichter die Funktion der Vorverfahrenskammer III ausübte, die Entscheidung zum Antrag auf vorläufige Haftentlassung, in welcher er den Antrag der Verteidigung auf vorläufige

---

<sup>1</sup> Vorverfahrenskammer II, Entscheidung zur Benennung von Einzelrichtern, ICC-01/05-01/08-393.

<sup>2</sup> ICC-01/05-01/08-494.

<sup>3</sup> ICC-01/05-01/08-484-Conf.

<sup>4</sup> ICC-01/05-01/08-1.

<sup>5</sup> ICC-01/05-01/08-14.

<sup>6</sup> ICC-01/05-01/08-15.

<sup>7</sup> ICC-01/05-01/08-T-3-ENG ET.

Haftentlassung zurückwies und entschied, dass Herr Jean-Pierre Bemba weiterhin inhaftiert bleibt.<sup>8</sup>

5. Am 16. Dezember 2008 erließ Richterin Ekaterina Trendafilova, die als Einzelrichter die Funktion der Vorverfahrenskammer III ausübt, die Entscheidung zum Antrag auf vorläufige Haftentlassung, in der sie unter anderem den zweiten Antrag auf vorläufige Haftentlassung zurückwies und entschied, dass Herr Jean-Pierre Bemba weiterhin inhaftiert bleibt.<sup>9</sup>

6. Am 14. April 2009 erließ Richterin Ekaterina Trendafilova, die als Einzelrichter die Funktion der Kammer ausübt,<sup>10</sup> ebenfalls die Entscheidung zum Antrag auf vorläufige Haftentlassung, in der sie unter anderem den dritten Antrag der Verteidigung auf vorläufige Haftentlassung zurückwies.<sup>11</sup>

7. Am 15. Juni 2009 erließ die Kammer die Entscheidung zu den Anklagepunkten des Anklägers gegen Jean-Pierre Bemba Gombo gemäß Artikel 61(7)(a) und (b) des Römischen Statuts, in welcher unter anderem entschieden wurde, dass ausreichende Beweise vorliegen, um den dringenden Verdacht zu begründen, dass der Angeklagte gemäß Artikel 28(a) des Römischen Statuts (das „Statut“) für zwei Fälle von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und für drei Fälle von Kriegsverbrechen strafrechtlich verantwortlich ist und dass er einer Hauptverfahrenskammer zuzuweisen ist.<sup>12</sup>

---

<sup>8</sup> Vorverfahrenskammer III, ICC-01/05-01/08-73-Conf.

<sup>9</sup> Vorverfahrenskammer III, ICC-01/05-01/08-321.

<sup>10</sup> Am 19. März 2009 entschied das Präsidium, die Vorverfahrenskammer III und die Vorverfahrenskammer II zusammenzulegen und die Situation in der Zentralafrikanischen Republik der Vorverfahrenskammer II zuzuweisen, Präsidium, ICC-01/05-01/08-390.

<sup>11</sup> Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-403.

<sup>12</sup> Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-424.

8. Am 16. Juni 2009 erließ der Einzelrichter die Entscheidung zur Abhaltung einer Gerichtsverhandlung gemäß Bestimmung 118(3) der Verfahrens- und Beweisordnung.<sup>13</sup>

9. Am 29. Juni 2009 hielt der Einzelrichter die Gerichtsverhandlung ab, bei der die Verteidigung die vorläufige Haftentlassung von Herrn Jean-Pierre Bemba in das Königreich Belgien, die Französische Republik und die Portugiesische Republik beantragte.<sup>14</sup> Dementsprechend forderte der Einzelrichter diese Staaten sowie das Königreich der Niederlande als Gaststaat auf, spätestens bis zum 10. Juli 2009 ihre Stellungnahmen zur „[...] vorläufigen Haftentlassung von Herrn Jean-Pierre Bemba; und [...], gegebenenfalls die Auflagen, die gemäß Bestimmung 119 der Verfahrens- und Beweisordnung verhängt werden müssten, damit sich die Staaten, in denen Herr Bemba aufgenommen werden möchte, mit seiner Aufnahme einverstanden erklären“, einzureichen.<sup>15</sup> Der Einzelrichter wies die Kanzlerin ferner an, „die zuständigen Behörden [...] [dieser Staaten] über [die] Gerichtsverhandlung in Kenntnis zu setzen und [ihnen] [...] [das] öffentliche Verhandlungsprotokoll in der Originalsprache zu übermitteln“ und diesen ebenfalls die am 2. Juli 2009 von der Verteidigung eingereichten schriftlichen Anmerkungen zu übersenden.<sup>16</sup>

10. Am 2. Juli 2009 reichten die Verteidigung und der Ankläger ihre zusätzlichen Anmerkungen zum Antrag von Herrn Jean-Pierre Bemba auf vorläufige Haftentlassung ein,<sup>17</sup> und am selben Tag ging beim Einzelrichter der von der Verteidigung eingereichte Antrag auf Erweiterung des ursprünglichen Ersuchens bezüglich der Gaststaaten im Rahmen des bei der Gerichtsverhandlung vom 29. Juni

---

<sup>13</sup> ICC-01/05-01/08-425.

<sup>14</sup> ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT 29-06-2009, S. 22, Zeile 6 und S. 31, Zeilen 5-8.

<sup>15</sup> ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT 29-06-2009, S. 64, Zeilen 11-20.

<sup>16</sup> ICC-01/05-01/08-T-13-ENG WT 29-06-2009, S. 64, Zeilen 21-25 und S. 65, Zeile 1.

<sup>17</sup> Ergänzende Anmerkungen zu den mündlichen Anträgen der Verteidigung während der Gerichtsverhandlung des 29. Juni 2009, ICC-01/05-01/08-432; zusätzliche Anmerkungen des Anklägers zur vorläufigen Haftentlassung gemäß Bestimmung 118(3) der Verfahrens- und Beweisordnung, ICC-01/05-01/08-431.

2009 gestellten Antrags auf Haftentlassung von Herrn Jean-Pierre Bemba Gombo (der „Antrag der Verteidigung“) ein, in dem sie beantragte, die Bundesrepublik Deutschland, die Italienische Republik und die Republik Südafrika in die Liste der Staaten mit aufzunehmen, welche Herr Jean-Pierre Bemba um seine Aufnahme ersucht.<sup>18</sup>

11. Am 6. Juli 2009 beantragte das Königreich Belgien eine Fristverlängerung zur Einreichung seiner Stellungnahme bis zum 24. Juli 2009,<sup>19</sup> dem am 8. Juli 2009 stattgegeben wurde.<sup>20</sup>

12. Am 10. Juli 2009 hinterlegte der Einzelrichter die Entscheidung zum Antrag der Verteidigung, welche am 13. Juli 2009 verkündet wurde.<sup>21</sup> In dieser Entscheidung gab der Einzelrichter unter anderem dem Antrag der Verteidigung statt und forderte die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik und der Republik Südafrika auf, bis spätestens Freitag, 7. August 2009, 16:00 Uhr ihre Stellungnahmen (i) zum Antrag auf vorläufige Haftentlassung und (ii) gegebenenfalls die Auflagen, die erfüllt werden müssen, damit sich die Staaten, in denen Herr Jean-Pierre Bemba aufgenommen werden möchte, mit seiner Aufnahme einverstanden erklären, einzureichen.<sup>22</sup>

13. Am 13. Juli 2009 gingen beim Einzelrichter die Stellungnahmen der Portugiesischen Republik,<sup>23</sup> der Französischen Republik<sup>24</sup> und des Königreichs der Niederlande<sup>25</sup> ein.

---

<sup>18</sup> ICC-01/05-01/08-433.

<sup>19</sup> ICC-01/05-01/08-438 und Anlagen. Der Einzelrichter, der sich der vertraulichen Natur der Anlage 2 dieses Dokuments bewusst ist, erachtet die Offenlegung dieser speziellen Information nicht als einen Widerspruch zur vertraulichen Natur des Dokuments als solche.

<sup>20</sup> Vorverfahrenskammer II, Entscheidung zum Antrag der belgischen Behörden auf Fristverlängerung, ICC-01/05-01/08-442.

<sup>21</sup> Vorverfahrenskammer II, Entscheidung zur Einreichung von Stellungnahmen zum Antrag der Verteidigung auf vorläufige Haftentlassung, ICC-01/05-01/08-446.

<sup>22</sup> Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-446.

<sup>23</sup> ICC-01/05-01/08-448-Conf-Anx 1.

<sup>24</sup> ICC-01/05-01/08-448-Conf-Anx 2.

14. Am 24. Juli 2009 ging beim Einzelrichter die Stellungnahme des Königreichs Belgien ein.<sup>26</sup>

15. Am 29. Juli 2009 gingen beim Einzelrichter zusätzliche Anmerkungen der Portugiesischen Republik ein.<sup>27</sup>

16. Am 5. August 2009 reichte die Republik Südafrika einen Antrag auf Fristverlängerung zur Einreichung ihrer Stellungnahme bis zum 28. August 2009 ein<sup>28</sup>, dem am 6. August 2009 teilweise stattgegeben wurde.<sup>29</sup>

17. Am 7. August 2009 reichte die Kanzlerin ihr Dokument zur „Übermittlung der von der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik zum Antrag der Verteidigung auf vorläufige Haftentlassung von Herrn Jean-Pierre Bemba Gombo abgegebenen Stellungnahmen“ ein.<sup>30</sup>

18. Am 12. August 2009 reichte die Kanzlerin ihr Dokument zur „Übermittlung der von der Republik Südafrika zum Antrag der Verteidigung auf vorläufige Haftentlassung von Herrn Jean-Pierre Bemba Gombo abgegebenen Stellungnahme“ ein.<sup>31</sup>

19. Am 14. August 2009 erließ der Einzelrichter die Entscheidung zur vorläufigen Haftentlassung von Jean-Pierre Bemba Gombo einschließlich Einberufung des Königreichs Belgien, der Portugiesischen Republik, der Französischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik und der Republik

---

<sup>25</sup> ICC-01/05-01/08-448-Conf-Anx 3.

<sup>26</sup> ICC-01/05-01/08-461.

<sup>27</sup> ICC-01/05-01/08-465.

<sup>28</sup> ICC-01/05-01/08-468.

<sup>29</sup> Vorverfahrenskammer II, Entscheidung zum Antrag auf Fristverlängerung, ICC-01/05-01/08-470.

<sup>30</sup> ICC-01/05-01/08-472 und Anlagen.

<sup>31</sup> ICC-01/05-01/08-473 und Anlagen.

Südafrika zu Gerichtsverhandlungen (die „Entscheidung vom 14. August 2009“), in der er unter anderem entschied, dass dem Angeklagten eine bedingte Haftentlassung gewährt wird, bis eine andere Entscheidung ergeht.<sup>32</sup> In dieser Entscheidung verfügte der Einzelrichter ebenfalls, dass die Umsetzung dieser Entscheidung aufgeschoben wird, „bis die Entscheidung, in welchen Staat [der Angeklagte] entlassen werden soll und welche Auflagen gegen ihn verhängt werden sollen, getroffen wurde“. Ferner forderte der Einzelrichter die zuständigen Behörden dieser Staaten auf, zwischen dem 7. und 14. September 2009 an öffentlichen Verhandlungen am Sitz des Gerichtshofs teilzunehmen.<sup>33</sup> Am selben Tag legte der Ankläger eine Beschwerde gegen die Entscheidung vom 14. August 2009 ein.<sup>34</sup>

20. Am 24. August 2009 reichte die Verteidigung die Antwortschrift der Verteidigung entsprechend der Entscheidung der Vorverfahrenskammer II vom 14. August 2009 und Zwischenanträge der Verteidigung ein, worin sie beantragte, dass der Einzelrichter entscheiden möge: (1) den Angeklagten vorläufig in das Hoheitsgebiet des Gaststaates zu entlassen, bis eine Entscheidung bezüglich der Umsetzung der Entscheidung vom 14. August 2009 ergeht; (2) die Demokratische Republik Kongo (die „DRK“) in die Liste der Staaten mit aufzunehmen, welche Herr Jean-Pierre Bemba um seine Aufnahme ersucht, und diese zu den öffentlichen Verhandlungen, die auf den Zeitraum zwischen dem 7. und 14. September 2009 angesetzt sind, einzuberufen; und (3) alle Vertragsstaaten des Statuts aufzufordern, den Angeklagten während seiner Haftentlassung in ihrem Hoheitsgebiet aufzunehmen (die „Zusätzlichen Anträge der Verteidigung“).<sup>35</sup>

21. Am 31. August 2009 reichte die Kanzlerin die „Übermittlung von Anträgen der Italienischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Belgien, der Französischen Republik und der Portugiesischen Republik auf Verschiebung der

<sup>32</sup> Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-475-tDEU.

<sup>33</sup> Vorverfahrenskammer II, ICC-01/05-01/08-475-tDEU.

<sup>34</sup> ICC-01/05-01/08-476-tDEU.

<sup>35</sup> ICC-01/05-01/08-484-Conf.

in der Entscheidung zur vorläufigen Haftentlassung von Jean-Pierre Bemba Gombo vom 14. August 2007 angesetzten Gerichtsverhandlungen“ zusammen mit sieben vertraulichen Anlagen ein.<sup>36</sup> Darin erklärte die Kanzlerin unter anderem, dass die zuständigen Behörden des Königreichs Belgien, der Französischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik und der Portugiesischen Republik beim Einzelrichter eine „Verschiebung der jeweils mit diesen Staaten angesetzten Gerichtsverhandlungen“ beantragten (die „Anträge der Staaten“).<sup>37</sup>

22. Am 3. September 2009 erließ die Berufungskammer die Entscheidung zum Antrag des Anklägers auf aufschiebende Wirkung, in der sie entschied, der Bestimmung unter Absatz (a) der Entscheidung vom 14. August 2009, nämlich dem Angeklagten „eine bedingte Haftentlassung zu gewähren, bis eine andere Entscheidung ergeht“, aufschiebende Wirkung zu verleihen (die „Entscheidung vom 3. September 2009“).<sup>38</sup>

23. Der Einzelrichter verweist auf die Artikel 58(1), 60(2) und (3) des Statuts und auf Bestimmung 119(3) der Verfahrens- und Beweisordnung.

24. Der Einzelrichter ist sich darüber bewusst, dass sich die von der Berufungskammer gewährte aufschiebende Wirkung nicht auf die übrigen Bestimmungen unter den Absätzen (b)-(j) der Entscheidung vom 14. August 2009 erstreckt, nach welchen die betroffenen Staaten aufgefordert werden, an den auf September 2009 angesetzten öffentlichen Verhandlungen teilzunehmen. Der Einzelrichter hält es zu diesem Zeitpunkt jedoch unter Berücksichtigung der ungewissen künftigen rechtlichen Auswirkungen der Entscheidung vom 3. September 2009, das heißt, der Möglichkeit, dass die Berufungskammer die Entscheidung vom 14. August 2009 kippt, und im Sinne einer Freihaltung der

---

<sup>36</sup> ICC-01/05-01/08-494 und Anlagen.

<sup>37</sup> ICC-01/05-01/08-494.

<sup>38</sup> Berufungskammer, ICC-01/05-01/08-499.

Kapazitäten des Gerichtshofs nicht für zweckmäßig, mit der Einberufung zu den ursprünglich in der Entscheidung vom 14. August 2009 angesetzten öffentlichen Verhandlungen fortzufahren. Ferner werden durch diese Entscheidung des Einzelrichters die Anträge der Staaten gegenstandslos.

25. Im Hinblick auf die Zusätzlichen Anträge der Verteidigung kommt der Einzelrichter zu dem Schluss, dass diese aufgrund der Tatsache, dass die Berufungskammer den maßgeblichen Teil der Entscheidung vom 14. August 2009, nämlich den Angeklagten bedingt aus der Haft zu entlassen, ausgesetzt hat, derzeit noch verfrüht sind. Darüber hinaus sieht der Einzelrichter, da er entschieden hat, die oben genannten Gerichtsverhandlungen nicht abzuhalten, von der Festsetzung weiterer Gerichtsverhandlungen mit den anderen Staaten, einschließlich der DRK, ab.

#### **AUS DEN GENANNTEN GRÜNDEN ERGEHT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG DER EINZELRICHTER**

**a) entscheidet**, die jeweils auf den Zeitraum zwischen dem 7-11 September 2009 und auf den 14. September 2009 angesetzten öffentlichen Verhandlungen mit dem Königreich Belgien, der Portugiesischen Republik, der Französischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik und der Republik Südafrika zu verschieben, bis die Berufungskammer über die gegen die Entscheidung vom 14. August 2009 eingelegte Beschwerde entschieden hat;

**b) entscheidet**, dass über die Anträge der Staaten nicht entschieden wird, da diese gegenstandslos sind;

c) **weist** die Zusätzlichen Anträge der Verteidigung zurück.

Ausgefertigt in Englisch und Französisch, wobei die englische Version maßgeblich ist.

*/gezeichnet/*

---

**Richterin Ekaterina Trendafilova**  
**Einzelrichter**

Donnerstag, den 3. September 2009  
Den Haag, Niederlande